

Sachstrategie

Bereich Sozialhilfe und Soziale Dienste



Inhalt

1 Generelles Umfeld und Ausgangslage.....	2
1.1 Einleitung	2
1.2 Das heutige Umfeld	2
1.3 Rechtliche Grundlagen	3
1.4 Handlungsspielräume für die Gemeinde	3
2 Analyse.....	3
2.1 Bisherige Zielsetzungen der Gemeinde für den Bereich Sozialhilfe und Arbeitsintegration...3	3
2.2 Eigene Leistungen.....	3
2.3 Analyse der eigenen Stärken und Schwächen.....	4
3 Absichten und Herausforderungen (SOLL-Situation)	5
4 Strategie	5
4.1 Strategische Ziele Sozialhilfe.....	5
4.2 Strategische Ziele Arbeitsintegrationsprogramm (AIP)	6
4.3 Beabsichtigte Wirkungen	6
5 Auswirkungen der Strategie auf die Umsetzung	6
6 Zeitlicher Horizont	6
7 Controlling	6

1 Generelles Umfeld und Ausgangslage

1.1 Einleitung

Die Sozialhilfe hat die gesetzliche Hauptaufgabe, bedürftige und von Bedürftigkeit bedrohte Personen zu beraten und ihre materielle Sicherheit zu gewährleisten sowie die Selbständigkeit zu erhalten und zu fördern. Sie fördert die Möglichkeiten zur Selbsthilfe mit dem Ziel der sozialen und beruflichen Integration.

Im Bereich Soziale Dienste werden folgende finanzielle Unterstützungen und Dienstleistungsangebote zusammengefasst:

- Ergänzungsleistungen und Beihilfen
- Sozialberatung für nicht sozialhilfebeziehende Personen
- Familienzulagen für nichterwerbstätige Sozialhilfebeziehende
- Trambeiträge
- Leistungen für fremdplatzierte Kinder und Jugendliche
- Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso für sozialhilfebeziehende Personen
- Dienstleistungen im Asylbereich (Unterstützung, Unterbringung und Beratung)
- Beiträge für soziale Institutionen

Diese Aufgabengebiete sind überwiegend rechtlich reglementiert und bieten daher nur wenig Spielraum für eine Weiterentwicklung. Die vorliegende Sachstrategie konzentriert sich deshalb auf die Sozialhilfe und das Arbeitsintegrationsprogramm.

1.2 Das heutige Umfeld

1.2.1 Sozialhilfe

Das Sozialhilfegesetz Basel-Stadt überträgt die Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe auf die Einwohnergemeinden. Spezielle Herausforderungen stellen sich im Kanton Basel-Stadt, da die Gegebenheiten und Voraussetzungen in der Stadt Basel und in den Gemeinden Riehen und Bettingen jeweils andere sind, was sich bereits deutlich an den unterschiedlichen Bevölkerungs- und Fallzahlen manifestiert. Die Gemeinde Bettingen hat die Bearbeitung ihrer Sozialhilfe an die Gemeinde Riehen delegiert. Bei der Anpassung der kantonalen Unterstützungsrichtlinien haben die Gemeinden Riehen und Bettingen Mitspracherecht.

Die Sozialhilfe ist weitgehend abhängig vom wirtschaftlichen und politischen Umfeld. So bestimmen die Arbeitsmarktlage und politische Entscheide (z.B. Kürzungen/Ausbau der vorgelagerten Sozialversicherungsleistungen) die Fallzahlen erheblich. Aufgrund der aktuell positiven Entwicklung des Arbeitsmarktes sind die Fallzahlen derzeit stabil. Der Fachkräftemangel und die Veränderungen bei den Anforderungen an erwerbstätige Personen werden die Sozialhilfe in den nächsten Jahren beschäftigen. Weiter wird das Thema des bezahlbaren Wohnraums an Bedeutung gewinnen.

1.2.2 Arbeitsintegrationsprogramm (AIP)

Das gemeindeeigene Arbeitsintegrationsprogramm (AIP) wurde als ein Angebot der beruflichen Integration auf Grundlage des Sozialhilfegesetzes Basel-Stadt konzipiert. Es wird zwischenzeitlich als fester Bestandteil innerhalb der Gemeindeverwaltung geschätzt und ist kaum mehr wegzudenken. Es zielt darauf ab, sozialhilfebeziehenden Personen mittels Beschäftigung und Coaching in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln und dadurch eine neue berufliche Perspektive zu verschaffen. Das AIP konnte in den letzten Jahren eine stabile Vermittlungsquote in den ersten Arbeitsmarkt erreichen. Es wird auf das Konzept AIP der Gemeinde Riehen aus dem Jahr 2019 verwiesen.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen und Richtlinien der Sozialhilfe und des AIP sowie die gesetzlichen Grundlagen der finanziellen und weiteren Dienstleistungen im Bereich der Sozialen Dienste sind im Anhang dieser Sachstrategie aufgelistet.

1.4 Handlungsspielräume für die Gemeinde

1.4.1 Sozialhilfe

Die Sozialhilfeleistungen sind gesetzlich und durch kantonale Richtlinien festgelegt, bieten aber dennoch Spielraum für individuelle Anpassungen im Ermessen der Behörden. Diese Anpassungen sollen sowohl den Zielen der Sozialhilfe als auch dem Bedarf der betroffenen Personen gerecht werden, ohne sie materiell besserzustellen als Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die keine finanzielle Unterstützung erhalten. Die Gemeinde muss die gesetzlichen Grundlagen im Behördenalltag auslegen, um dem Gleichbehandlungsprinzip gerecht zu werden und allfällige Rechtsmittelverfahren zu bestehen. Die Abhängigkeit von gesetzlichen Rahmenbedingungen und äusseren Faktoren kann jedoch das eigene Handeln und die Zielerreichung einschränken.

1.4.2 Arbeitsintegrationsprogramm (AIP)

Das AIP hat im Rahmen seines Auftrags, die Teilnehmenden möglichst nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln, die Möglichkeit, Praktika im ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln und zu finanzieren sowie Einarbeitungszuschüsse für Arbeitsverhältnisse zu leisten, ähnlich wie dies auch die Arbeitslosen- und Invalidenversicherung kennt. Dabei ist laufend zu berücksichtigen, dass die privatwirtschaftlichen Arbeitgebenden durch solche Subventionsleistungen nicht einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Marktteilnehmenden erhalten. Insbesondere sind längerfristige Querfinanzierungen im ersten Arbeitsmarkt zu vermeiden.

2 Analyse

2.1 Bisherige Zielsetzungen der Gemeinde für den Bereich Sozialhilfe und Arbeitsintegration

Das [Leitbild der Gemeinde Riehen 2016 – 2030](#) beinhaltet folgende Vorgaben:

- Wir pflegen im Gesundheits- und Sozialwesen einen hohen Standard und schliessen Lücken im sozialen Netz.
- Wir führen eine professionelle Sozialhilfe, die neben der Existenzsicherung auch die wirtschaftliche und soziale Integration fördert.
- Wir befähigen die Menschen, am Arbeitsleben teilzuhaben und für sich selbst sorgen zu können.

[Legislaturziele 2022 – 2026](#) des Gemeinderats:

- LZ 3.1 Riehen fördert die berufliche und soziale Integration von benachteiligten Personen in den ersten Arbeitsmarkt.

2.2 Eigene Leistungen

2.2.1 Sozialhilfe

Die Sozialhilfe bietet den Einwohnerinnen und Einwohnern folgende Dienstleistungen an:

- Materielle Existenzsicherung
- Persönliche Hilfe (Beratung und Vermittlung)
- Berufliche und soziale Integration

- Subsidiaritätsprüfungen
- Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern
- Qualitätssicherungsmassnahmen
- Kontrollmassnahmen zur Vermeidung von Sozialhilfemissbrauch

2.2.2 Arbeitsintegrationsprogramm (AIP)

Das AIP bietet für eine begrenzte Anzahl sozialhilfebeziehender Personen und in enger Zusammenarbeit mit der Sozialhilfe folgende Dienstleistungen an:

- Beschäftigung und Tagesstruktur mittels befristeter Arbeitsverträge
- Schulung der Teilnehmenden in den Einsatzbereichen (Garten, Reinigung, Betriebsunterhalt, Gastronomie)
- Berufliche Standortbestimmungen / Coaching
- Vermittlung und Begleitung im ersten Arbeitsmarkt
- Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern
- Qualitätssicherungsmassnahmen

2.2.3 Soziale Dienste

Innerhalb des Bereichs Soziale Dienste werden folgende Dienstleistungen angeboten:

- Die Sozialberatung für nicht sozialhilfebeziehende Personen wurde auf gemeinderätlichen Entscheid mittels Leistungsvereinbarung ab 01.01.2024 an die Comito AG ausgelagert.
- Ergänzungsleistungen und Beihilfen werden durch das kantonale Amt für Sozialbeiträge ausgerichtet, es besteht ein Vertrag, der die Dienstleistungen und Kostenbeteiligung regelt.
- Familienzulagen für nichterwerbstätige und sozialhilfebeziehende Personen werden von der kantonalen Ausgleichskasse abgeklärt. Die Gemeinde übernimmt die Kosten dieser Familienzulagen aufgrund der gesetzlichen Regelung.
- Trambeiträge für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien
- Beiträge für nicht leistungsfähige Eltern von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen gemäss der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kanton
- Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso für sozialhilfebeziehende Personen werden durch das kantonale Amt für Sozialbeiträge ausgerichtet, es besteht ein Vertrag, der die Dienstleistungen und Kostenbeteiligung regelt.
- Dienstleistungen für Personen aus dem Asylbereich (Unterstützung, Unterbringung, Beratung) werden durch die Sozialhilfe Basel erbracht. Es besteht ein Vertrag, der die Dienstleistungen und Kostenbeteiligung regelt.
- Beiträge für soziale Einrichtungen

2.3 Analyse der eigenen Stärken und Schwächen

2.3.1 Sozialhilfe

Die Sozialhilfe verfügt über qualifiziertes Personal, das die Klientinnen und Klienten gemäss gesetzlichem Auftrag unterstützt und auch mit herausforderndem Verhalten umgehen kann. Die Beratung in der Sozialhilfe befindet sich im Spannungsbogen von Förderung und Forderung, was sie erschweren kann. Das Personal der Sozialhilfe legt Wert auf eine gemeinsame fachliche Haltung und bildet sich regelmässig weiter. Entscheidungen sind transparent und rechtskonform. Die überschaubare Grösse der Organisation erleichtert hierbei die Effizienz. Mehrere Kontrollmechanismen vermindern das Risiko von Sozialhilfemissbrauch.

In Riehen gibt es nur begrenzt Wohnungen unter den Mietzinsgrenzwerten, besonders für kleine Haushalte. Der Zugang zu Sozialversicherungsleistungen ist oft schwierig und erfordert intensive

Betreuung, besonders bei begrenzten persönlichen Ressourcen. Sozialversicherungsabklärungen, insbesondere bei der Invalidenversicherung, sind langwierig.

2.3.2 Arbeitsintegrationsprogramm (AIP)

Das Arbeitsintegrationsprogramm hat sich personell stabilisiert und die Dienstleistungsqualität verbessert, mit einem Fokus auf Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt. Dies führte zu einer hohen Vermittlungsquote, was erfreulich ist. Innerhalb der Gemeindeverwaltung bietet das AIP die Chance, Teilnehmende zu testen und bei positiver Entwicklung auf freie Stellen zu vermitteln, was eine Win-Win-Situation darstellt. Weiterhin ist es schwierig, Personen mit begrenzten persönlichen Ressourcen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Bei dieser Personengruppe ist das AIP auf das Entgegenkommen und soziale Verständnis von Arbeitgebenden angewiesen.

3 Absichten und Herausforderungen (SOLL-Situation)

Abgeleitet aus dem Leitbild und den Legislaturzielen verfolgt der Gemeinderat in den nächsten Jahren folgende strategische Absichten:

- Armutsbekämpfung unter Berücksichtigung der Kosteneffizienz als wichtiger Beitrag zum Erhalt des sozialen Friedens;
- Materielle Existenzsicherung für Einwohnerinnen und Einwohner im Hinblick auf die Führung eines menschenwürdigen Lebens;
- Verbesserung der Lebensqualität von armutsbetroffenen Personen durch professionelle und adressatengerechte persönliche Hilfe;
- Ermöglichung der sozialen Teilhabe unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit;
- Vermeidung des Missbrauchs von staatlichen Bedarfsleistungen.

4 Strategie

Aus den strategischen Absichten ergeben sich folgende strategischen Grundsätze:

4.1 Strategische Ziele Sozialhilfe

SH1: Materielle und persönliche Hilfe

Die Zugänge zur Sozialhilfe sind einfach und adressatengerecht. Die persönliche Hilfe erfolgt lösungs- und ressourcenorientiert.

SH2: Partnerorganisationen

Mit den Partnerorganisationen erfolgt eine professionelle Zusammenarbeit auf Augenhöhe unter Berücksichtigung der Kosteneffizienz zu Gunsten der armutsbetroffenen Personen.

SH3: Subsidiaritätsprinzip

Vorgelagerte Leistungen werden umfassend abgeklärt und geltend gemacht. Rückerstattungen und Verwandtenunterstützungen werden konsequent eingefordert.

SH4: Kontrollmechanismen

Regelmässige Kontrollen werden durchgeführt zur Sicherstellung der korrekten Ausrichtung von Unterstützungsleistungen und zur Bekämpfung von Sozialhilfemissbrauch.

4.2 Strategische Ziele Arbeitsintegrationsprogramm (AIP)

AIP1: Beschäftigung und Förderung

Die teilnehmenden Personen werden im jeweiligen Einsatzbereich optimal gefördert. Die Einsatzmöglichkeiten des AIP werden auf weitere Berufe ausgebaut.

AIP2: Coaching und Vermittlung

Das Coaching erfolgt individuell und ressourcenorientiert. Bei der Vermittlung werden die bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft und die Vernetzung mit regionalen Arbeitgebern wird verstärkt.

4.3 Beabsichtigte Wirkungen

Die vorliegende Sachstrategie soll die effiziente kommunale Armutsbekämpfung sicherstellen im Bewusstsein, dadurch einen Beitrag für den Erhalt des sozialen Friedens und der Solidarität innerhalb der Gesellschaft zu leisten. Durch die beschriebenen Dienstleistungen wird auch jenen Bevölkerungsgruppen soziale Teilhabe ermöglicht, die in finanzieller und persönlicher Hinsicht weniger leistungsfähig und damit gefährdet sind, sozial isoliert zu werden. Durch die Berücksichtigung der Kosteneffizienz und die konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips soll die Kostenentwicklung positiv beeinflusst werden.

5 Auswirkungen der Strategie auf die Umsetzung

Die Umsetzung der Strategie ist aktuell mit dem momentanen Personalbestand und den organisatorischen Gegebenheiten (insbesondere Fallbelastung) möglich. Bei veränderten Rahmenbedingungen muss laufend überprüft werden, inwieweit Massnahmen für die Umsetzung dieser Strategie ergriffen werden müssen.

6 Zeitlicher Horizont

Die Sachstrategie Sozialhilfe und Soziale Dienste hat einen langfristigen Charakter. Sie hat einen Zeithorizont von zehn Jahren und ist spätestens zum Ende der übernächsten Legislaturperiode zu überarbeiten. Beim Festlegen der nächsten Legislaturziele ist darauf zu achten, dass diese im Einklang mit den in dieser Sachstrategie genannten strategischen Grundsätze und Ziele stehen, ansonsten diese Strategie früher überprüft und nötigenfalls überarbeitet werden muss.

7 Controlling

Das Controlling erfolgt laufend in diversen fachlichen Abläufen, der Dokumentation und den Kontrollmassnahmen. Kennzahlen werden im AFP und im Jahresbericht publiziert. Die Berichterstattung zu den aus diesen strategischen Zielen abgeleiteten Entwicklungszielen und zu konkreten Massnahmen erfolgt im Jahresbericht.

Anhang Sachstrategie Bereich Sozialhilfe und Soziale Dienst Rechtliche Grundlagen

Sozialhilfe

[Sozialhilfegesetz Basel-Stadt](#) (SHG) vom 29. Juni 2000 (SG 890.100)

[Sozialhilfeordnung Riehen](#) vom 27. Oktober 2004 (RiE 890.100)

[Sozialhilfereglement Riehen](#) vom 14. Dezember 2004 (RiE 890.110)

[Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen Basel-Stadt](#) (SoHaG) vom 25. Juni 2008 (SG 890.700)

[Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen Basel-Stadt](#) (SoHaV) vom 25. November 2008 (SG 890.710)

[Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft](#) vom 18. April 1999 (SR 101)

[Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger](#) (ZUG) vom 24. Juni 1977 (SR 851.1)

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration](#) (AIG) vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)

[Schweizerisches Zivilgesetzbuch](#) (ZUG) vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

[Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts](#) (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)

[Gesetze und Verordnungen der einzelnen Sozialversicherungen](#)

[Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge Basel-Stadt](#) vom 12. Oktober 1967 (SG 491.100)

[Unterstützungsrichtlinien](#) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt in der gültigen Version

[Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe](#) (SKOS) in der gültigen Version

[Obligationenrecht](#) (OR) vom 30. März 1911 (SR 220)

[Personalordnung](#) Riehen vom 24. April 2002 (RiE 162.100)

[Personalreglement](#) Riehen vom 16. Juli 2002 (RiE 162.110)

Sozialberatung (Comito AG)

§ 2 Abs. 1 [Sozialhilfegesetz Basel-Stadt](#) (SHG) vom 29. Juni 2000 (SG 890.100)

Asyl

[Asylgesetz](#) (AsylG) vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)

[Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die Aufgabenteilung im Bereich Asyl](#) (Asylvertrag) ab 01.01.2024 (RiE 890.800)

Ergänzungsleistungen und Beihilfen

[Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung](#) (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)

[Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung](#) (ELV) vom 15. Januar 1971 (SR 831.301)

[Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen Basel-Stadt](#) (EG/ELG) vom 11. November 1987 (SG 832.700)

[Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Basel-Stadt](#) (VELG) vom 12. Dezember 1989 (SG 832.710)

[Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen](#) (KBV) vom 18. Dezember 2007 (SG 832.720)

Familienzulagen für nichterwerbstätige sozialhilfebeziehende Personen

[Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen](#) (FamZG) vom 24. März 2006 (SR 836.2)

[Verordnung über die Familienzulagen](#) (FamZV) vom 31. Oktober 2007 (SR 836.21)

[Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen](#) (EG FamZG) vom 4. Juni 2008 (SR 836.21)



Seite 2

Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso

[Schweizerisches Zivilgesetzbuch](#) (ZUG) vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

[Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Basel-Stadt](#) vom 27. April 1911 (SG 211.100)

[Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen](#) (InkHV) vom 6. Dezember 2019 (SR 211.214.32)

[Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen Basel-Stadt](#) (So-HaG) vom 25. Juni 2008 (SG 890.700)

[Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen Basel-Stadt](#) (SoHaV) vom 25. November 2008 (SG 890.710)

[Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen Basel-Stadt](#) (ABVV) vom 25. November 2008 (SG 212.200)

Leistungen für fremdplatzierte Kinder und Jugendliche

[Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien](#) (VKB) vom 25. November 2008 (SG 212.470)

[Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege](#) (PFVO) vom 6. Dezember 2016 (SG 212.260)

Vereinbarung betreffend die Finanzierung von ausserfamiliären Aufenthalten von Kindern und Jugendlichen in Heimen und in Pflegefamilien und Vorfinanzierung von Beiträgen der Gemeinde durch das Erziehungsdepartement vom 27. Februar 2017

Trambeiträge

[Reglement über Verwendung und Verwaltung des Jubiläumsfonds Riehen](#) vom 28. Januar 1925 (RiE 890.710)

Freizeitaktivitäten für Kinder

[Reglement des Sozialhilfe- und Gesundheitsfonds der Gemeinde Riehen](#) vom 29. November 2011 (RiE 834.700)

Beiträge Gesundheit und Soziales

[Reglement betreffend die Vergabe von Beiträgen im Bereich Gesundheit und Soziales](#) vom 20. November 2012 (RiE 350.100)